

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes

Hannover, 21. Dezember 2016

Der Kirchensinat hat am 13. Dezember 2016 eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg beschlossen.

Den Landessynodalausschuss haben wir mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 um Zustimmung gebeten; dieser hat der Verordnung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 zugestimmt.

Die Verordnung soll im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet werden.

Wir bitten um Bestätigung der Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes.

Ein Abdruck der am 20. Dezember 2016 unterzeichneten Verordnung sowie die zugehörige Begründung sind beigelegt.

Der Kirchensinat  
In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Verordnung mit Gesetzeskraft  
zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit  
zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg

Vom 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat hat aufgrund des § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmung

(1) In dem zum 1. Januar 2017 gebildeten neuen Kirchenkreis Lüneburg bestehen zwei Superintendentenstellen. Im Übrigen gelten für diesen Kirchenkreis die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Superintendentenstellen des neuen Kirchenkreises Lüneburg werden vom Kirchenkreisvorstand als Kirchenkreispfarrstellen mit Predigtstätten und weiteren gemeindlichen Aufgaben in den Kirchengemeinden Bleckede und St. Johannis Lüneburg errichtet. Für die Stellen gelten die Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen.

§ 2

Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen

(1) Die Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen im neuen Kirchenkreis Lüneburg sind sowohl ortsbezogen als auch aufgabenorientiert aufzuteilen. In den Dienstbeschreibungen ist festzulegen, gegenüber welchen kirchlichen Körperschaften die Superintendenten und Superintendentinnen jeweils ortsbezogene Aufgaben wahrnehmen und welche Aufgaben ihnen jeweils für den gesamten Bereich des Kirchenkreises zugewiesen sind. In den Dienstbeschreibungen ist außerdem zu regeln, wer die Aufsicht über die dem Kirchenkreis zugewiesenen Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche führt.

(2) Die Dienstbeschreibungen sind nach Maßgabe des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erstellen. Sie sind spätestens sechs Monate nach der Bildung des neuen Kirchenkreises Lüneburg dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(3) Die Superintendenten und Superintendentinnen haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge aus ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zu unterrichten. Sie legen dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und nehmen am Ephorenkonvent teil.

## § 3

## Ortsbezogene Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen

Jeder Superintendent und jede Superintendentin ist unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes in den ihm oder ihr nach § 2 Absatz 1 zugewiesenen kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für das kirchliche Leben verantwortlich. Er oder sie nimmt gegenüber den kirchlichen Körperschaften insbesondere die folgenden Aufgaben wahr. Er oder sie

1. führt die Aufsicht über die Pfarrämter,
2. ist verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Besetzung von Pfarrstellen,
3. führt Pastoren und Pastorinnen sowie Diakone und Diakoninnen in ihr Amt ein,
4. erlässt für Pastoren und Pastorinnen sowie Diakone und Diakoninnen eine Dienstbeschreibung und schlägt im Falle einer Vakanz einer Pfarrstelle einen Vakanzvertreter oder eine Vakanzvertreterin vor,
5. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Pfarramtes,
6. führt die Dienstaufsicht über Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Diakone und Diakoninnen, Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen und die Aufsicht über weitere Mitarbeitende, die im Amt der Verkündigung tätig sind,
7. führt im Zusammenwirken mit dem Kirchenkreisvorstand die Visitationen durch,
8. führt, unbeschadet der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes, die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften,
9. führt die Jahresgespräche mit Pastoren und Pastorinnen sowie Diakonen und Diakoninnen und die Perspektivgespräche mit Pastoren und Pastorinnen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
10. wird in geeigneter Weise in Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland einbezogen.

## § 4

## Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin mit Sitz in Lüneburg ist Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin des Kirchenkreises.

(2) Der Leitende Superintendent oder die Leitende Superintendentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes. Er oder sie

1. vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit,
2. beruft den Kirchenkreistag zu seiner ersten Tagung ein, eröffnet die Tagung und leitet sie bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchenkreistages,
3. ruft den Pfarrkonvent und die Kirchenkreiskonferenz ein und leitet sie,

4. erteilt das Einvernehmen, wenn der Kirchenkreisvorstand Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf fest angestellte Pastoren und Pastorinnen sowie auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen überträgt (§ 56 Absatz 3 Kirchenkreisordnung – KKO); dabei kann er oder sie den Beauftragten Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben oder, soweit überwiegend einzelne kirchliche Körperschaften betroffen sind, dem örtlich zuständigen Superintendenten oder der örtlich zuständigen Superintendentin übertragen,
5. ist an der Ausübung der Fachaufsicht im Kirchenkreis zu beteiligen,
6. führt die Jahresgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenkreis, die überwiegend im gesamten Kirchenkreis tätig sind,
7. erteilt den Auftrag an Pfarrer und Pfarrerinnen nach der Rechtsverordnung über die Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben durch den Kirchenkreis.

## § 5

### Kirchenkreisvorstand

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an

1. die beiden Superintendenten und Superintendentinnen, davon der Leitende Superintendent oder die Leitende Superintendentin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. drei fest angestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei eine Pfarrstelle innehaben müssen,
3. acht nicht ordinierte Gemeindeglieder.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl vom Kirchenkreistag gewählt.

(3) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, unter ihnen ein nicht ordiniertes Mitglied sowie der Superintendent oder die Superintendentin, der oder die nicht Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin ist, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt.

## § 6

### Kirchenkreistag

Beide Superintendenten und Superintendentinnen gehören dem Kirchenkreistag nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 KKO an und haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung nach § 18 Absatz 3 Satz 2 KKO zu stellen.

## § 7

### Stellvertretung im Aufsichtsamt

(1) Die beiden Superintendenten und Superintendentinnen vertreten sich im Aufsichtsamt jeweils gegenseitig.

(2) Aus dem Kreis der festangestellten Pastoren und Pastorinnen können bis zu vier weitere Stellvertretungen im Aufsichtsamt in einer festzulegenden Stellvertretungsreihenfolge gewählt werden. Die Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der beiden Superintendenten und Superintendentinnen.

#### § 8

#### Jahresgespräche

Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt die Jahresgespräche und die Perspektivgespräche mit beiden Superintendenten und Superintendentinnen.

#### § 9

#### Klärung von Zuständigkeiten

Besteht in einer Angelegenheit Unklarheit, ob der Leitende Superintendent oder die Leitende Superintendentin oder der andere Superintendent oder die andere Superintendentin zuständig ist, so sollen die beiden Superintendenten und Superintendentinnen hierüber eine Verständigung herbeiführen. Gelingt dies nicht, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer für die Angelegenheit zuständig ist.

#### § 10

#### Evaluation

Der Kirchenkreis Lüneburg hat dem Landeskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit einem Kirchenkreis mit zwei Superintendentenstellen zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

#### § 12

#### Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- (2) Wenn es vorher zu Veränderungen in der Besetzung einer der Superintendentenstellen kommt, ist die Fortgeltung der Verordnung mit Gesetzeskraft vom Kirchenkreistag des Kirchenkreises Lüneburg im Benehmen mit dem Landeskirchenamt zu überprüfen. Für die Aufhebung der Verordnung mit Gesetzeskraft gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verordnung mit Gesetzeskraft kann auf Antrag des Kirchenkreistages des Kirchenkreises Lüneburg um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Hannover, den 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Springer

## Begründung:

Die Kirchenkreise Bleckede (24.000 Gemeindeglieder, 15 Kirchengemeinden) und Lüneburg (57.000 Gemeindeglieder, 17 Kirchengemeinden) bereiten in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt seit einigen Jahren die Vereinigung beider Kirchenkreise vor. Die Kirchenkreistage haben inzwischen Beschlüsse gefasst, die die Bildung eines gemeinsamen Kirchenkreises mit dem Namen „Kirchenkreis Lüneburg“ zum 1. Januar 2017 vorsehen.

Wegen der Größe des Kirchenkreises war allen Beteiligten deutlich, dass die ephoralen Aufgaben jedenfalls zurzeit nicht von einem Superintendenten oder einer Superintendentin allein wahrgenommen werden können. Die Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg möchten daher von der Möglichkeit des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes Gebrauch machen, neue ephorale Leitungsstrukturen befristet einführen zu können. Dieses Gesetz sieht vor, dass die Einzelregelungen für eine Erprobung durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen sind. Die bisherigen Regelungen im 2. Erprobungsgrundlagengesetz gehen davon aus, dass diese Erprobung insbesondere durch die Schaffung mehrerer Amtsbereiche vollzogen wird. Dies ist im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld umgesetzt worden. Das Erprobungsgrundlagengesetz beschränkt die Erprobung neuer Leitungsstrukturen für größere Kirchenkreise jedoch nicht auf dieses eine Modell. Infolgedessen soll mit der hier vorgelegten Verordnung mit Gesetzeskraft ähnlich wie bei der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen ein weiteres Modell einer neuen Leitungsstruktur von Kirchenkreisen erprobt werden. Die Kirchenkreise Bleckede und Lüneburg wünschen eine stärkere ephorale Aufgabenverteilung nach funktionalen Gesichtspunkten; eine Bildung fester Amtsbereiche ist daher nicht vorgesehen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

### § 1 (Grundlegende Bestimmungen)

bestimmt, dass im neuen Kirchenkreis Lüneburg zwei Superintendentenstellen errichtet sind. Absatz 2 verweist darauf, dass die beiden Superintendentenstellen nicht an Gemeindepfarrstellen, sondern an Kirchenkreispfarrstellen angebunden sein sollen. Diese Besonderheit ist bereits aufgrund der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) möglich.

§ 2 (Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen) legt die Grundzüge der Aufgabenverteilung zwischen den beiden Superintendentenstellen fest. Jeder Stelle soll die Aufsicht über bestimmte Kirchengemeinden ähnlich wie in Amtsbereichen zugeordnet sein. Daneben gibt es kirchenkreisweite Aufgaben, die nur einer der beiden Superintendentenstellen zugewiesen sein sollen. Hierzu gehören neben dem Vorsitz im Kirchenkreisvorstand vor allem die Mitwirkung in anderen Gremien und die Verantwortlichkeit für kirchenkreisweite Aufgaben wie Kirchenkreis-Diakonie, Kirchenkreisjugenddienst, Spezialseelsorge und andere Arbeitsbereiche. Die konkrete Aufgabenverteilung ist teilweise in § 4 geregelt, weitgehend aber den Dienstbeschreibungen der Superintendenten

und Superintendentinnen vorbehalten, die der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Landessuperintendenten erlassen wird.

§ 3 (Ortsbezogene Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen) gibt wieder, welche Aufgaben die Superintendenten und Superintendentinnen gegenüber den ihnen zugeordneten Kirchen- und Kapellengemeinden sowie möglicherweise später noch entstehenden Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wahrzunehmen haben.

§ 4 (Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin) regelt, dass die Leitende Superintendentur dauerhaft mit der Superintendenstelle in Lüneburg verbunden ist. Außerdem sind bereits im Vorgriff auf die Dienstbeschreibung einige grundlegende Aufgaben der Stelle der Leitenden Superintendentin oder des Leitenden Superintendenten zugewiesen, insbesondere der Vorsitz im Kirchenkreisvorstand.

§ 5 (Kirchenkreisvorstand) setzt eine von der Kirchenkreisordnung abweichende Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes fest. Da beide Superintendenten und Superintendentinnen dem Kirchenkreisvorstand angehören sollen, sollen zwei zusätzliche nichtordinierte Mitglieder gewählt werden, um das übliche Zahlenverhältnis zwischen Ordinierten und Nichtordinierten im Kirchenkreisvorstand ungefähr wiederherzustellen. Dem Kirchenkreisvorstand werden somit insgesamt 13 stimmberechtigte Mitglieder angehören, das sind drei mehr als im allgemeinen in der Kirchenkreisordnung vorgesehen. Schließlich regelt § 5, dass der Superintendent oder die Superintendentin, der oder die nicht Leitender Superintendent oder Leitende Superintendentin ist, zu einem oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes gewählt werden muss.

§ 6 (Kirchenkreistag) beschreibt die Stellung beider Superintendenten und Superintendentinnen im Kirchenkreistag.

§ 7 (Stellvertretung im Aufsichtsamt) bestimmt neben einer gegenseitigen Vertretung beider Superintendenten und Superintendentinnen, dass nicht nur zwei, sondern bis zu vier Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt zu wählen sind. Diese hohe Zahl geht darauf zurück, dass die Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt keine Stellenanteile erhalten sollen. Durch die Formulierung der Regelung erhält der Kirchenkreis die Möglichkeit, die Zahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen während der Erprobungszeit bei Bedarf zu reduzieren. Entsprechend der seit Juli 2016 geltenden Regelung über die Wahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt wird festgelegt, dass die Wahl durch den Kirchenkreisvorstand erfolgt und dass sie eines einvernehmlichen Vorschlags durch den Pfarrkonvent und beide Superintendenten und Superintendentinnen bedarf. Die allgemeine Bestimmung über die Bestätigung der Wahl durch den Kirchenkreistag bleibt unberührt.

§ 10 (Evaluation) trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich um eine Erprobungsregelung handelt. Die Arbeit von zwei Superintendenten und Superintendentinnen in demselben Kirchenkreis, ihre Aufgabenverteilung und Stellvertretung sind entsprechend dem



allgemeinen Standard von Erprobungsvorhaben zu evaluieren. Die Kriterien für die Evaluation ergeben sich aus der Anlage zu dieser Begründung.

§ 11 (Inkrafttreten) setzt den Zeitpunkt des Beginns der Erprobung auf den Tag der Vereinigung der beiden Kirchenkreise fest. Die Vereinigung selbst ordnet das Landeskirchenamt in einer Organisationsurkunde an.

§ 12 (Außerkräfttreten) befristet die Erprobung zunächst auf sechs Jahre, also bis zum Ende des nächsten Planungszeitraums für die Finanzplanung der Kirchenkreise. Gemäß § 2 Absatz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes sind Erprobungsverordnungen zu befristen, können aber später in ihrer Geltungsdauer verlängert werden. Auch eine Verkürzung der Geltungsdauer ist möglich; § 12 Absatz 2 der Verordnung sieht personelle Wechsel in den ephoralen Ämtern als geeigneten Zeitpunkt an, die Fortsetzung der Erprobung zu überprüfen.

Anlage zur Begründung: Gegenwärtige Überlegungen zu den Fragestellungen für die Evaluation des Leitungsmodells im Kirchenkreis Lüneburg ab 2017

#### 1. Kriterien der Klarheit des Leitungsmodells

- Sind Stellenprofile, Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der beiden Superintendenten und Superintendentinnen klar definiert?
- Ist die Aufgabenverteilung transparent und nachvollziehbar nach innen und außen?
- Entsteht eine homogene Leitung des Kirchenkreises?
- Sind Aufgaben und Mitwirkung der Stellvertreter/innen im Aufsichtsamt stimmig definiert?

#### 2. Kriterien der Effizienz des Leitungsmodells

- Welche Vor- und Nachteile hat die Leitung des neuen Kirchenkreises durch zwei Superintendenten und Superintendentinnen?
- Besteht eine Stringenz in Abläufen und Entscheidungsprozessen?
- Hält sich der Besprechungsbedarf in angemessenem Rahmen?
- Werden Doppelstrukturen vermieden?
- Wird die Ausübung des ephoralen Amtes durch zwei Superintendenten und Superintendentinnen zeitlich und sachlich erschwert oder beeinträchtigt?
- Wie trägt der Stellenumfang der Superintendentenstellen zur Qualität der Leitung und zur Zufriedenheit aller Beteiligten bei?

### 3. Kriterien der Wirkung des Leitungsmodells

- Wie wirkt sich die Leitung mit zwei Superintendenten und Superintendentinnen auf das Beziehungsgefüge zu Pastoren/Pastorinnen/dem Konvent und den Diakonen/Diakoninnen aus?
- Gibt es ein überzeugendes Erscheinungsbild?
- Ist die Zufriedenheit der Stelleninhaber/innen gegeben?
- Befördert das Leitungsmodell das Ziel, dass ein Kirchenkreis entsteht?

### 4. Kriterien der Entwicklung des Leitungsmodells

- Ist das Modell zukunftsfähig?
- Wo besteht Verbesserungs- und Korrekturbedarf?
- Kann der Stellenumfang der Leitungsstellen reduziert werden?
- Hat das Konzept Modellcharakter für die Berufs- und Personalentwicklung in der Landeskirche?

### 5. Kriterien der Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zur Ebene des Kirchenkreises

- Welche Auswirkungen haben sich in Bezug auf den Inhalt und den Umfang der pastoralen Aufgaben der Superintendenten und Superintendentinnen ergeben?
- Welche Auswirkungen haben sich in Bezug auf die geistliche Kontur des Amtes der Superintendenten und Superintendentinnen ergeben?
- Gab es Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Amtes der Superintendenten und Superintendentinnen in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreisvorstand und im Pfarrkonvent des Kirchenkreises?
- Welche Auswirkungen haben sich in Bezug auf die Mitarbeit der Superintendenten und Superintendentinnen in der Kirchengemeinde der Predigtstätte ergeben?
- Wie hat sich das Verhältnis der Superintendenten und Superintendentinnen zum Kirchenvorstand der Predigtstätten-Gemeinde verändert?